

## **Richtlinien**

**für den Anschluss von Liegenschaften an das  
Kommunikationsnetz der GOO**

**für Architekten, Elektroplaner, Bauherren, etc.**

**Ausgabe vom 31. März 2019**

(ersetzt alle früheren Ausgaben)

## 1. Allgemeines

Die GOO, Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach, ist Besitzerin und Betreiberin des Kommunikationsnetzes zur Uebertragung von Radio- und TV-Programmen sowie anderen Diensten im Gemeindegebiet Ottenbach. Das Kommunikationsnetz ist zweiwegtauglich und bietet daher neben digitalen Radio- und TV-Programmen auch interaktive Dienste (z.B. hispeed-Internet und Festnetztelefonie) an. Dienstlieferantin für diese Services ist UPC Schweiz.

## 2. Voraussetzungen für einen Hausanschluss

- Die zu erschliessende Liegenschaft muss innerhalb des GOO-Erschliessungsgebietes liegen.
- Als Liegenschaft gelten Wohneinheiten und Zweckbauten.
- Die Hauszuleitung muss den Vorschriften der GOO entsprechen.

## 3. Erschliessungsauftrag

Ein Erschliessungsauftrag kann von jedermann erteilt werden. Ein entsprechender Vertrag kann bei der GOO angefordert werden. Der Anschluss wird zu einem Pauschalpreis gemäss Gebührenordnung ausgeführt. Jedes freistehende Gebäude benötigt einen Hausanschluss. Über Nebenbauten zusammengebaute Häuser (zB auf einer gemeinsamen Unterniveaugarage) werden wie freistehende Gebäude behandelt.

## 4. Nutzung

Die Nutzung des Anschlusses bedingt einen Abonnementsvertrag mit der GOO. Kosten gemäss gültiger Gebührenordnung GOO. Abonnementsverträge werden nur mit Genossenschaftlern abgeschlossen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist Grundbesitz oder Miteigentum innerhalb des Erschliessungsgebietes.

## 5. Ausführung

Der Auftraggeber eines Hausanschlusses erstellt nach Rücksprache mit der GOO, die Rohranlage vom Hausübergabepunkt bis zur Grundstücksgrenze; die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Leitungsführung und erforderlicher Rohrdurchmesser gemäss Absprache mit der GOO. Vor dem Eindecken der Rohranlage ist die GOO zu benachrichtigen, damit die Leitung eingemessen werden kann. Für die Signalübergabestelle SÜS muss bauseits am Hausübergabepunkt entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden.

**Diese Signalübergabestelle muss von aussen jederzeit ungehindert zugänglich sein.** Abmessungen: Minimum 23 x 40 x 13 cm (B x H x T). Rohreinführungen nur unten oder oben. Am Hausübergabepunkt muss bauseits der Potenzialausgleich zur Verfügung gestellt werden. Kupferquerschnitt mindestens 2.5 mm<sup>2</sup>, Zuführung in separatem Schutzrohr (Schutzerde ab Netzsteckdose nicht zulässig). Der definitive Standort und Platzbedarf müssen in jedem Fall mit der GOO abgesprochen werden. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen werden im eingereichten Situationsplan eingetragen und sind verbindlich.

## 6. Signallieferung

An jeder Signalübergabestelle wird ein Einheitspegel abgegeben, welcher für den Betrieb von zwei (2) Teilnehmerdosen ausreicht (Hausverteilanlage nach den Vorschriften der GOO). Bei mehr als 2 Teilnehmerdosen ist ein privater Hausverteiler- oder Wohnungsverstärker erforderlich. Die Anzahl der installierten Teilnehmerdosen haben keinen Einfluss auf die Gebühren.

Die Signallieferung beginnt nach der Inbetriebsetzung der Signalübergabestelle durch die GOO oder deren Beauftragte. **Für die Inbetriebsetzung der Signalübergabestelle muss bei der GOO ein vom Installateur der Hausverteilanlage erstelltes Schema vorliegen.** Details siehe Vorschriften für die Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der GOO, welche bei der GOO bezogen werden können.

## 7. Hausverteilanlage

In der Planungsphase werden die Grundlagen für die Gebäudeverkabelung gelegt. Was in der Planungsphase an Installationswegen nicht bereitgestellt wird behindert in der Zukunft die Verlegung moderner Kommunikations-Infrastrukturen. Architekt und Elektroplaner setzen hier entsprechend die Massstäbe für die Kommunikationszukunft. Für Neu- und Umbauten sind daher folgende 3 Grundsätze anzuwenden:

- Jede Wohnung wird über eine eigene Signalübergabestelle an das Kommunikationsnetz der GOO angeschlossen.
- Jede Wohnung erhält einen eigenen Wohnungsternpunkt (WSP).
- Jede 2-Loch-Breitbanddose ist sternförmig am WSP angeschlossen.

Detaillierte Informationen sind den Vorschriften für die Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der GOO zu entnehmen, welche bei der GOO bezogen werden können.

Die Hausverteilanlage muss den Vorschriften der GOO sowie den jeweils gültigen branchenspezifischen nationalen und internationalen Vorschriften entsprechen.

## **8. Informationen**

Die jeweils aktuellen Informationen im Zusammenhang mit dem Kabelanschluss, dem Programmangebot sowie zur GOO allgemein sind im Internet unter [www.goo.ch](http://www.goo.ch) zu finden.

**GOO GENOSSENSCHAFT  
ORTSNETZ OTTENBACH  
Technischer Ausschuss**

**31. März 2019**